Satzung – TriAs Flensburg e.V.

vom 10.01.2026

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „TriAs Flensburg“. Er hat den Sitz in Flensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name

 Sportverein TriAs Flensburg e.V.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Dachverbänden des Landessportbundes Schleswig-Holstein an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Triathlons und anderer Ausdauersportarten. Es wird insbesondere verwirklicht durch:

 - Durchführung von Vorträgen, Kursen, Gemeinschafts- und Individualtraining und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Sachgemäßen Übungsleitern
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, die im Verein angebotenen Sportarten als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Leistung des Vereins steht jedem offen, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Spartenleiter bzw. dem Jugendwart. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

 Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm gemachten Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen auf Webseiten, Printmedien und in anderen Publikationen des Vereins unentgeltlich genutzt werden können. Der Verein is damit zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten und unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Bilder berechtigt. Das Mitglied ist berechtigt dem in schriftlicher Form zu widersprechen.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Verein nicht sportlich betätigt. Es gelten die gleichen Aufnahmerichtlinien wie für ordentliche Mitglieder.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Quartals zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens

 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Vor der Entscheidung hat der Verein dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierbei ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mietglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

 Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses entfällt das Stimmrecht.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand

ist. Die zweite Mahnung muss auf den Vereinsausschluss hinweisen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

6. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten.

 Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

 1. Eine Aufnahmegebühr

 2. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag

 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Gebührenordnung regeln.

3. Für die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern müssen die Kontaktdaten der Mitglieder stets aktuell sein. Somit ist jedes Mitglied verpflichtet seine Kontaktdaten, auch die für den Empfang von E-Mails, aktuell zu halten. Für die Folgen von falsch adressierten Briefen oder falsch gesendeten E-Mails, wo die Daten vom Mitglied nicht aktuell gehalten wurden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

4. Strafgebühren

 Bei Nichteinhaltung des §1 Abs. 1+2 der Sportordnung, werden folgende Strafen erhoben:

 1. Bei erstmaligem festgestelltem Verstoß eine Vereinsstrafe von 50€.
 2. Bei den beiden nachfolgenden Vergehen jeweils zusätzlich 25€ zur vorherigen Strafzahlung

 Heißt: 2. Vergehen 75€, 3. Vergehen 100€

 3. Bei weiteren Verstößen wird ein schadhaftes Verhalten gegenüber dem Verein festgestellt, folgend greifen §6 Abs. 3 dieser Satzung.

5. Arbeitsentschädigung für nicht erbrachte Einsatzstunden gemäß §3 der Sportordnung

 Für den Ausgleich von nicht erbrachten Einsatzstunden gilt folgendes:

 5. Mitglieder, die einen Helfereinsatz nicht ableisten können oder wollen, zahlen einen Ausgleichbetrag in Höhe von 40€ pro Jahr (10€ pro Quartal)
 6. Wer den Helfereinsatz teilweise erbringt, zahlt den Ausgleichsbetrag anteilig, entsprechend der Anzahl der geleisteten Helferstunden.
 7. Für aktive Mitglieder der Jugendsparte erfolgt bei nicht erbrachten Einsatzstunden keine Vergütung von Meldegebühren oder Fahrtkosten für Wettkämpfe und Veranstaltungen.

6. Fälligkeit und Verwendung der Strafgebühren und Arbeitsentschädigungszahlungen

 1. Die Strafgebühren werden rückwirkend fällig

 2. Die Arbeitsentschädigungen werden im Vorfeld zum jeweiligen Quartal fällig und in Gänze gutgeschrieben, sobald der Helfereinsatz erbracht wurde.

 3. Die Verwendung der Ausgleichzahlungen regelt §3 Abs. 4a der Sportordnung

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

[Anmerkung: Alle in der maskulinen Form aufgeführten Funktionen von Personen stehen für die feminine und maskuline Form.]

1. Geschäftsführender Vorstand

 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem Spartenleiter Triathlon,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart.

 Der erste Vorsitzende, der Spartenleiter Triathlon sowie der Kassenwart sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

 Der Jugendwart gehört ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an, ist jedoch nur gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden, dem Spartenleiter Triathlon oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen dieser Satzung.

2. Vorstand

 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Absatz 1.

 1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

 2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt den dafür im Haushaltsplan eingestellten Posten.

 4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre

5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Jugendwarts. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes hinfällig.

8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

9. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten. Er ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Verträge mit den Übungsleitern und Trainern zu schließen und zu beenden.

4. Beisitzer

 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden zwei Beisitzer gewählt.

 Die Beisitzer

 - gehören nicht dem Vorstand im Sinne dieser Satzung an,
 - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt,
 - können beliebig oft wiedergewählt werden,
 - dienen insbesondere der Unterstützung und dem Einblick in die Vorstandsarbeit,
 - haben keine Vertretungs- oder Entscheidungsbefugnis für den Verein,
 - dürfen nicht durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

 - Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - Wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung is insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzen von Umlagen und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Sparten und deren Leitung
- Entscheidung über die Wahl der Beisitzer
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Sportjugend

1. Die Sportjugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbstständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart vertreten.

2. Die Grundsätze für die Vereinsarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

 Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Rede- und Antragsrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie Anweisungen für die Benutzung von Sportstätten erlassen. Die Ordnungen und Anweisungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 a Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt§ 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht.

2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Liquidator.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Erwachsenenabteilung an das Hospiz Flensburg, das Vermögen der Jugendabteilung zu

gleichen Teilen an die McDonald´s Kinderhilfe Stiftung Haus Kiel, sowie an den Leichtathletikklub Weiche e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist am 10.01.2026 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

_____	_____	_____
Wolfgang Hopf	Jörg Lichte	Pierre Bunge
1. Vorsitzender	Spartenleiter Triathlon	Kassenwart

Paul Noel Hopf

Jugendwart